



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
PATHOLOGEN e.V.

Ärztliche Kooperationsformen im Lichte eines möglichen Korruptionstatbestandes

G. Kempny, Geschäftsführerin
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.



1. Institute – Krankenhäuser

2. Institute – Praxen

2.1 Gynäkologische Zytologie

2.2 Porto und Versand

3. Institute – Tumorzentren – Kassen



1. Institute - Krankenhäuser

Vertragsinhalte zwischen einem Krankenhaus und (s)einem externen Institut für Pathologie:

- Kostenübernahme für Ausstattung eines Pathologie-Labors im Krankenhaus
 - Kryostat, 45.000 Euro
 - Färbereihe, 6.200 Euro
 - Mikroskop, 21.000 Euro
 - Zuschnittplatz, 8.000 Euro
 - Gefahrstoff-/ Sicherheitsschränke, 8.400 Euro
 - EDV-Ausstattung, 2.000 Euro
- Die Teilnahme an interdisziplinären Tumorkonferenzen hat ... ohne Berechnung zu erfolgen
- Die angegebenen Honorare sind für die Dauer der Kooperation festzuschreiben



1. Institute - Krankenhäuser

- §299a StGB?
- §299b StGB?
- Weder noch, vielleicht nur §299?



1. Institute - Krankenhäuser

Exkurs

„Ungeachtet des weit gefassten Wortlauts des § 1 Abs. 1 GOÄ, der die Vergütungen für ärztliche Leistungen insgesamt zu erfassen scheint, teilt der Senat jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, dass die Gebührenordnung für Ärzte für die hier entfaltete Tätigkeit* der Ärzte der Klägerin nicht anwendbar ist.“

BGH, Urteil vom 12.09.2012; AZ III ZR 119/09

* Radiologische Praxis erbringt Leistungen für stationäre GKV-PatientInnen

1. Institute - Krankenhäuser

Exkurs

Stellungnahme BDP, 20.07.2016

- Ziel der GOÄ: doppelte Schutzfunktion für den Arzt und den zur Zahlung Verpflichteten, i.d.R. den Patienten
- Die Nicht- bzw. Minderzahlung eines Patienten wird dem Arzt keinen großen Schaden zufügen
- Die Nicht- bzw. Minderzahlung eines Krankenhauses, deren Patienten vom extern Arzt diagnostisch versorgt werden, kann existenzielle wirtschaftliche Auswirkungen haben → regelmäßig der Fall, wenn regional bedeutsame Krankenhäuser auf dem Markt große Nachlässe fordern



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

01.01.2006, GOP 01730 EBM

- Die Sachkosten für Bürste und Spatel sind Bestandteil der Leistungslegende „Früherkennung von Krebserkrankungen“ durch die GynäkologInnen

„... Die Gebührenordnungsposition 01730 umfasst die entsprechend der Änderung der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien durch den gemeinsamen Bundesausschuss vom 19. Juli 2005 entstehenden Zusatzkosten durch die Abnahme des Bürstenabstrichs. ...“

10 Jahre später...



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

04.06.2016: Antikorruptionsgesetz

- Die Frage „Bürste und Spatel“ wird erneut betrachtet
„Mit den nach dem EBM vonseiten der Gynäkologie abgerechneten GOP 01730 (Früherkennungsuntersuchung) sind die Kosten für Abstrichentnahme (Bürste/Spatel) und Fixierung für den Gynäkologen abgegolten. Bürste/Spatel dürfen dem Einsender von den Ihnen deshalb nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“, Newsletter BDP, 17.07.2016

„Die kostenlose zur Verfügungstellung der für den Abstrich notwendigen Bürsten etc. durch den Pathologen/Zytologen an den Einsender stellt danach eine unzulässige Zuwendung dar. Die Sachkosten dafür sind mit der Abrechnung der Abstrichentnahme durch den Einsender bereits abgegolten. In einer kostenlosen Übersendung wird eine Wettbewerbsverzerrung zwecks Kundenbindung gesehen, die untersagt ist“, Newsletter BDP, 25.06.2012



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

04.06.2016: Antikorruptionsgesetz

- Dabei aufgetretene Diskussion: Gehören Objektträger ...
 - ... zum Versandmaterial (Pathologie) ?
 - Der Objektträger muss von der Pathologie gestellt werden
 - ... zur Abstrichentnahme (Gynäkologie)?
 - Der Objektträger darf nicht von der Pathologie gestellt werden



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

Position BDP: Objektträger sind mindestens auch Bestandteil des Versandmaterials und müssen den GynäkologInnen gestellt werden können

„Kostenpauschale für **Versandmaterial, Versandgefäße** usw. sowie für die Versendung bzw. den Transport von Untersuchungsmaterial, ggf. auch von infektiösen Untersuchungsmaterial, einschl. der Kosten für die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen der

- Laboratoriumsdiagnostik
- Histologie
- Zytologie
- Zytogenetik und Molekulargenetik

Einmal im Behandlungsfall“

EBM, GOP 40100



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

Ergänzung

„Die Kostenpauschale nach GOP 40100 ist ... nur von dem Arzt, dem der Überweisungsauftrag zur Probenuntersuchung erteilt wurde, berechnungsfähig.“

Allgemeine Bestimmungen, Abschnitt V 40.3, Nr.1, EBM



2.1 Gynäkologische Zytologie (Institute – Praxen)

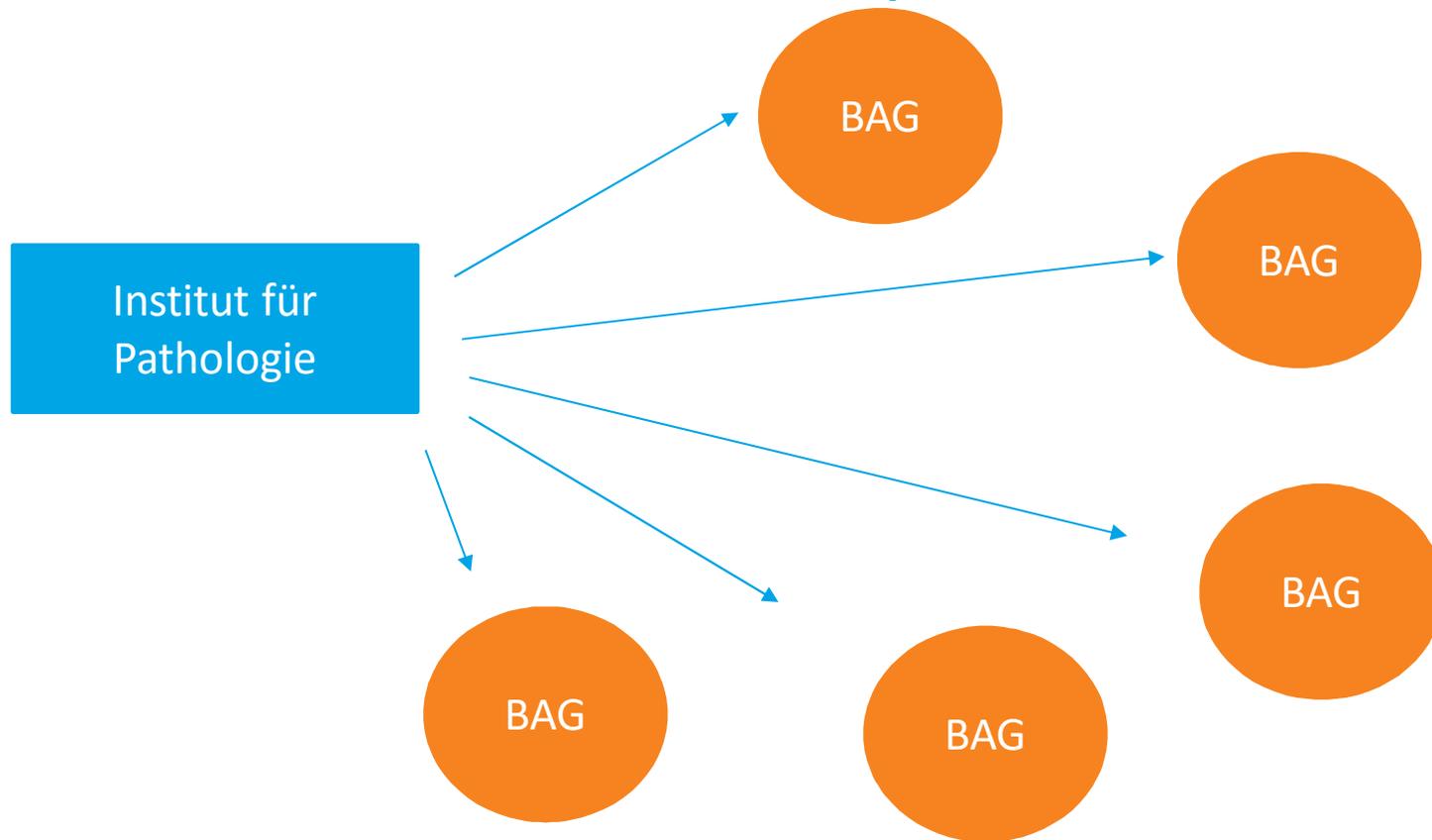
Unterschiedliche Rechtsmeinungen

- Prof. Dr. B. Halbe, FA für Medizinrecht
 - „Objekträger gehören nicht zum Versandmaterial“
 - Es ist davon auszugehen, dass derjenige Arzt, der den Abstrich entnimmt, sich sämtliche Materialien beschaffen muss
 - Objekträger ist kein Transportmittel mehr, sondern Teil des Präparates
- Dr. R. Ratzel, FA für Medizinrecht
 - „Objekträger gehören zum Versandmaterial“
 - Das zu prüfende Zellmaterial ist ohne Objekträger nicht versendungsfähig
 - Das Zellmaterial verbleibt zur Dokumentation im Besitz der PathologInnen/ZytologInnen

→ Noch keine Positionierung der Rechtsabteilung der KBV



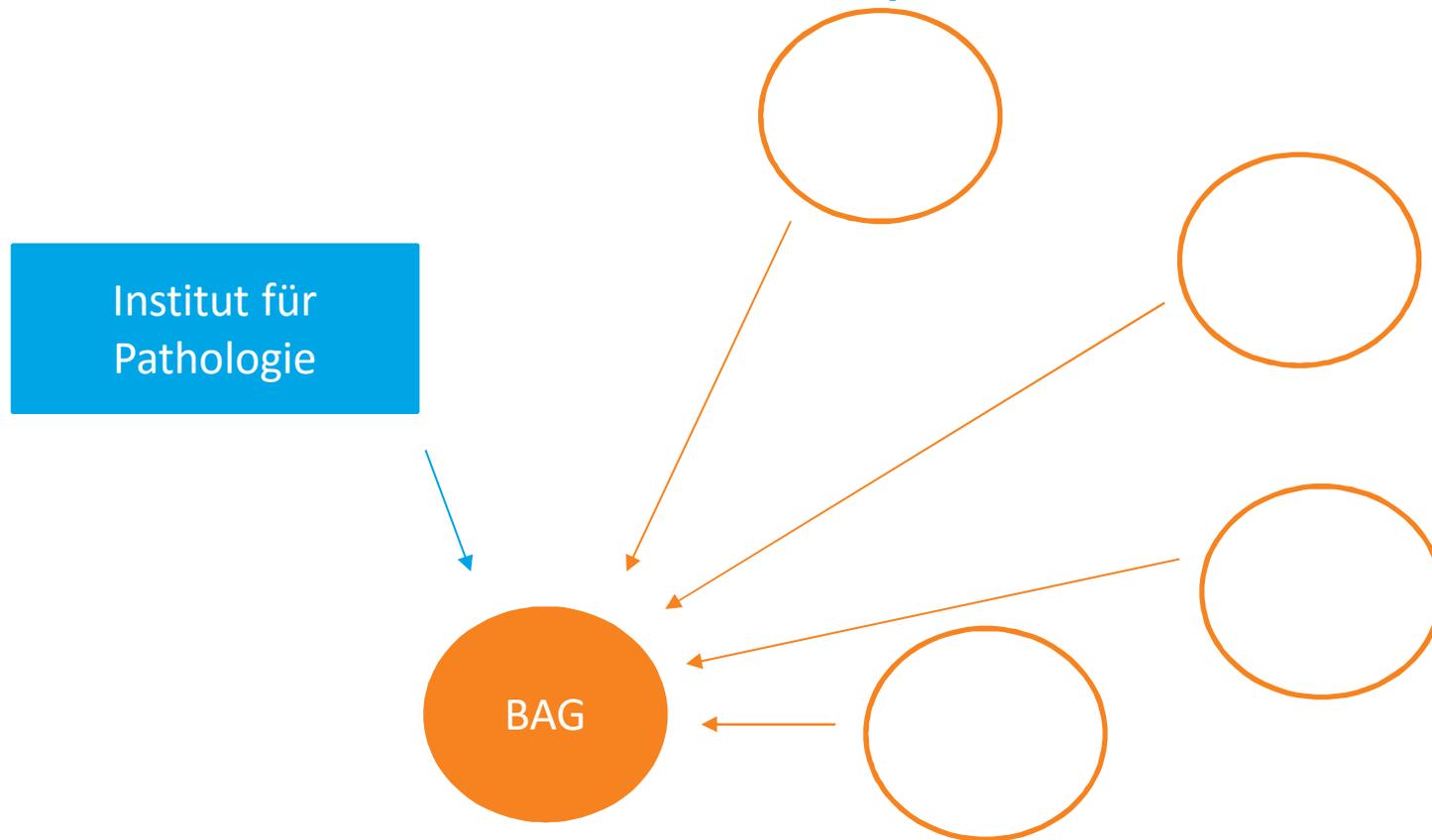
2.2 Porto und Versand (Institute – Praxen)



Orange= Standorte überörtlicher fachgleicher Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) für Chirurgie
Blaue Pfeile= Transport durch das Institut f. Pathologie



2.2 Porto und Versand (Institute – Praxen)



Orange = Standort einer überörtlichen fachgleichen Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) für Chirurgie

Orange Pfeile = Transport durch Chirurgie

Blaue Pfeile = Transport durch das Institut f. Pathologie



2.2 Porto und Versand (Institute – Praxen)

- Zuweisung gegen Entgelt?
- Kostenausgleich im Innenverhältnis
= Vorschlag KBV: 04.05.1999 und
28.08.2006?



3. Institute – Tumorzentren – Kassen

- **AOK-Ausschreibung BRCA (Diagnostik)**
 - Einrichtung zentraler Diagnostik-Institute für Deutschland
 - Zuschlag erhält der günstigste Anbieter für die Diagnostik

- **AOK-Ausschreibung BRCA (Versorgung)**
 - Rahmenvertrag für 99 onkozertifizierte gynäkologischen Zentren
 - Zentren erhalten 150 Euro von der AOK für die Einschreibung der Patientinnen in den Rahmenvertrag und der Verpflichtung dem Zentrallabor das Untersuchungsgut zu schicken



3. Institute – Tumorzentren – Kassen

Ausschreibung vom 16.04.2016, AOK (Diagnostik)

„Deutschland-Berlin: Dienstleistungen von medizinischen Laboratorien 2016/S 075-132289 Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Laborleistungen für Gentest auf Mutation der Gene BRCA 1 und BRCA 2.“

- Angaben zur Rahmenvereinbarung
 - Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer
- Zuschlagkriterien
 - Niedrigster Preis

3. Institute – Tumorzentren – Kassen

Ausschreibung vom 16.04.2016, AOK (Versorgung)

- **Deutschland-Berlin: Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens 2016/S 075-132092**
- **Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:**
 - Open-house Verfahren zum Abschluss von Verträgen nach § 140a SGB V zur qualitätsgesicherten Behandlungsplanung bei Patientinnen mit platinsensitivem Rezidiv eines Ovarial-, Eileiter- oder Peritonealkarzinoms.
- **Angaben zur Rahmenvereinbarung**
 - Rahmenvereinbarung mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern
 - Anzahl der an der geplanten Rahmenvereinbarung Beteiligten: 99
- **Anlage 2, Leistungsbeschreibung (hier teilnehmendes Tumorzentrum)**
 - Prüfung der Teilnahmevoraussetzung der Patientin zum Vertrag Information und Einschreibung
 - Beurteilung des bisherigen Behandlungsverlaufs
 - Veranlassung Gentest ... beim vertraglich gebundenen Labor
 - Interdisziplinäre Befundbewertung inkl. Beratung der Patientin und Therapieempfehlung ...
 - Überweisung an behandelnden Arzt der Regelversorgung
- **Anlage 5, Vergütungsvereinbarung**
 - Komplexpauschale 150,- Euro, Abrechnungsziffer 52000000

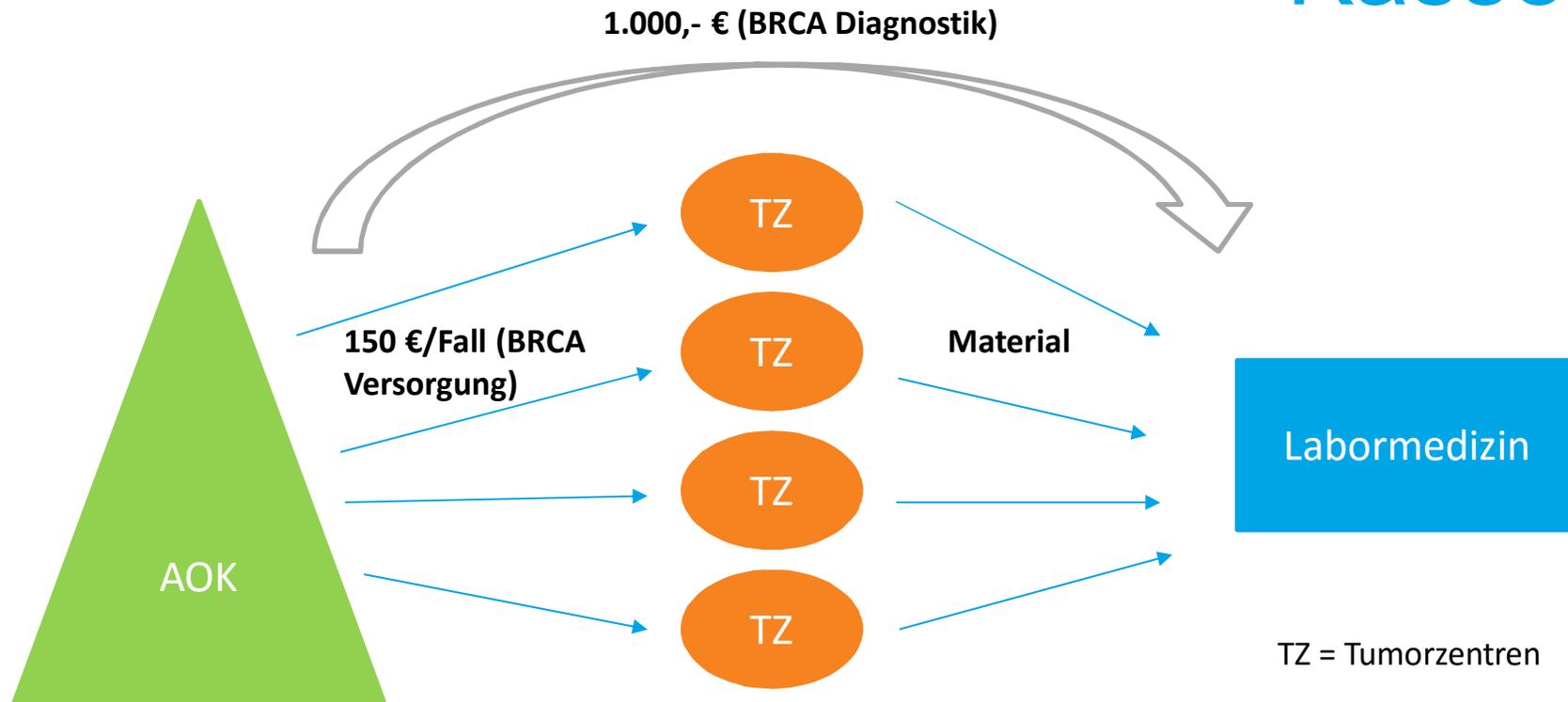
3. Institute – Tumorzentren – Kassen

Zum Vergleich:

- 150,- € für Einschreibung in AOK BRCA Vertrag
- 25,- € für Einschreibung ins DMP Asthma Bronchiale KV No G 90221 (Information, Beratung, Erstdokumentation)
- 10,58 € GOP 01740, „Beratung zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms:
 - Beratung über die Teilnahme und Motivation zur Teilnahme am Programm zur Früherkennung des kolorektalen Karzinoms,
 - Information über Inhalt, Ziel und Zweck des Programms, Häufigkeit und Krankheitsbild, Effektivität und Wirksamkeit der Früherkennungsmaßnahme,
 - Information über Nachteile, Risiken und Vorgehensweise bei einem positiven Befund,
 - Ausgabe des Merkblatts nach Anlage III der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ... „



3. Institute – Tumorzentren – Kassen





3. Institute – Tumorzentren – Kassen

- AOK BRCA-Verträge:
 - Zahlung von 1.150 € (150 € + 1.000 €/ Fall - Schätzwerte)
- Regelversorgung:
 - Zahlung von 2.200 € nur für Diagnostik

Folge: Tumorzentren werden mit (zu?) hohen Beträgen veranlasst, für die AOK zu sparen. Dafür sollen sie in Kauf nehmen,

- Auflösung der Einheit von Therapeuten und Diagnostikern vor Ort = Rückkehr zu der Zeit vor den Tumorboards
- Nicht-Beachtung der Fachgebietsgrenzen



- Wenn alle Unklarheiten beseitigt sind, hat das StGB eine Schutzfunktion für die Ärzteschaft
- Das StGB regelt manche Sachverhalte gar nicht neu, fokussiert aber durch Strafandrohung
- § 299 a und b sind eine begrüßenswerte Lupe, wo vorher ein Verkleinerungsglas benutzt wurde
- Der Schutz des „Freien Berufes Arzt“ ist damit nicht beendet



- Meine Präferenz liegt nicht beim Strafrecht, sondern eher beim Berufsrecht, aber vor allem grundlegend bei einem gestaltenden Kammersystem
- Das Kammersystem könnte angesichts der schnellen Taktung der Verhältnisse antizipativer sein
 - Neues Selbstverständnis größerer Kassen
 - Neue Selektivvertragsformen mit neuen Abhängigkeiten
 - Neue Arten der Berufsausübung (Überörtlich T-BAGs, Mischformen aus GmbH und Praxis, Ketten, MVZs)
 - Neue Technik, Telemedizin, EDV
- Nur das Kammersystem hat den Kompass „Freier Beruf Arzt“ für die Steuerung durch zunächst unübersichtliche Verhältnisse



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
PATHOLOGEN e.V.

Wir arbeiten daran...

G. Kempny
Geschäftsführerin
Bundesverband Deutscher Pathologen e.V.
E-Mail: bv@pathologie.de
Tel.: 030 3088 1970